



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Mit Postzustellungsurkunde
EE Bürgerenergie Braunsbach
GmbH & Co. KG
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

Bau- und Umweltamt
Anna Alvensleben
Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer B 3.16
Fon: 0791 755-7831
Fax: 0791 755-7539
Öffnungszeiten
Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: a.alvensleben@LRASHA.de
www.LRASHA.de

Datum: 17.09.2024
Aktenzeichen: 40.2-106.11

Abschnitt I

Entscheidung

1. Der Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, wird auf Antrag vom 15.03.2022, eingegangen am 18.03.2022, unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen der

E r g ä n z u n g s b e s c h e i d

erteilt, die mit Entscheidung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 08.02.2016 bzw. 01.08.2016 immissionsschutzrechtlich zugelassenen, errichteten und in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen (WEA) ZOT1 auf dem Grundstück Flst-Nr. 787, WEA ZOT2 auf dem Grundstück Flst-Nr. 654 und WEA ZOT4 auf dem Grundstück Flst-Nr. 596, alle Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach, unter Beachtung der ergänzenden Nebenbestimmungen zu betreiben.

2. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind einzuhalten, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt III keine anderen Regelungen treffen.
3. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

Abschnitt II

Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

- 01_FFH-Vorpruefung_ZOT-1,2,4_05-2022
- 02_Fledermauskundliches_Gutachten_ZOT-1,2,4_10.03.2021
- 03_Fledermaeuse_Netzfaenge_ZOT-1,2,4_08-2020
- 04_UVP-Bericht_ZOT-1,2,4_02-2022
- 05_Artenschutzgutachten_Avifauna_ZOT-1,2,4_11-2021
- 06_Besonderer_und_strenger_Artenschutz_ZOT-1,2,4_11-2021
- 07_Formblatt_Natura2000Vorpruefung_ZOT-1,2,4_27.05.2021
- 08_LBP_ZOT-1,2,4_11-2021
- 09_SAP_ZOT-1,2,4_11-2021 sowie
Schall-Nachberechnung vom 07.06.2022

Abschnitt III

ergänzende Nebenbestimmungen

A. Allgemeines

1. Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 08.02.2016 und 01.08.2016, Az. 33.2-106.11/AI werden Bestandteil auch dieser Genehmigung und gelten fort, sofern in diesem Bescheid nichts Abweichendes festgelegt ist.

B. Immissionsschutz

- 1.1 Die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 01.08.2016, Abschnitt III, Punkt B 1.2, wird wie folgt geändert:

Die in der nachfolgenden Tabelle in der Zeile $L_{e,max,okt}$ genannten Oktav-Schallleistungspegel dürfen im uneingeschränkten Betrieb im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze nicht überschritten werden. Diese Werte gelten als das genehmigungsrechtlich zulässige Maß an Emissionen inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten.

Oktav-Schalleleistungspegel									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
$L_{w,okt}$ [dB(A)]	85,6	91,4	95,3	98,6	100,9	97,5	88,6	75,1	
berücksichtigte Unsicherheiten	Messunsicherheit $\sigma_r = 0,5$ dB, Serienstreuung/Standardabweichung $\sigma_p = 0,5$ dB								
$L_{e,max,okt}$ [dB(A)]	86,5	92,3	96,2	99,5	101,8	98,4	89,5	76,0	

$L_{w,okt}$ [dB(A)]: Oktav-Schalleleistungspegel gem. Auszug aus dem Bericht Nr. 216153-01.06 der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 01.06.2016

$L_{e,max,okt}$ [dB(A)]: maximal zulässiger Oktav-Schalleleistungspegel – Emissionswert inkl. Unsicherheiten

G. Natur- und Artenschutz

1. Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen sind vollständig umzusetzen.

Abschnitt IV

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41 in 74076 Heilbronn betreibt auf den Flurstücken Nr. 787, 654 und 596, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach die mit Entscheidung vom 08.02.2016 in Form der Änderungsgenehmigung vom 01.08.2016 nach Ziff. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigten 3 Windenergieanlagen (Anlagentyp ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 115,72 m, Gesamthöhe 206,86 m, Nennleistung 3,0 MW je Anlage).

Aufgrund von anhängigen (Dritt-)Widerspruchsverfahrens gegen die Genehmigung der WEA ZOT 1, 2 und 4 wurde vorsorglich für diese Anlagen eine freiwillige UVP entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Anlagen sind seit Ende des Jahres 2016 in Betrieb.

Mit Schreiben vom 03.05.2018 hat der Vorhabenträger dargelegt, dass er hinsichtlich den WEA ZOT 1, 2 und 4 eine freiwillige UVP durchführen möchte. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat die Durchführung der freiwilligen UVP für zweckmäßig erachtet.

Für das bereits durchgeführte Genehmigungsverfahren wurde somit die aufgrund der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung noch fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ist das Landratsamt Schwäbisch Hall. Im Zuge des Verfahrens wurden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden eingeholt.

Es wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme und Äußerung gegeben:

1. Gemeinde Braunsbach
2. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
3. Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
4. Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt
5. Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz
6. Landratsamt Schwäbisch Hall, Landwirtschaftsamt

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, zum Teil unter Nennung von Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Die am 08.02.2016 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die Änderungsgenehmigung vom 01.08.2016, die damals genehmigten Antragsunterlagen sowie die neu erstellten Unterlagen für die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständiger Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen lagen je

einschließlich vom 17.11.2022 bis 16.12.2022 beim Landratsamt Schwäbisch Hall sowie der Gemeinde Braunsbach während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich konnten auf dem UVP-Portal der Länder die eingereichten maßgeblichen Antragsunterlagen während der Zeit der öffentlichen Auslegung online gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 Abs. 1 UVPG eingesehen werden.

Eine Kurzbeschreibung, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht, lag mit aus, sodass auf Aufforderung die Kurzbeschreibung einem Einsehenden überlassen werden konnte.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten je einschließlich vom 17.11.2022 bis 16.01.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch an das Landratsamt Schwäbisch Hall vorgebracht werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht eingegangen. Der auf Mittwoch, den 01.03.2023, ab 09:00 Uhr in der Burgenlandhalle in 74542 Braunsbach, festgesetzte Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 27.01.2023 abgesagt.

2. Rechtliche Begründung

2.1 **Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen**

Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg).

Aufgrund der v. g. Ausführungen hat die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co.KG die freiwillige Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung analog den Vorgaben zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens i. S. d. § 4 Abs.1 b Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) beantragt.

Der VGH Mannheim führt in seinem Beschluss vom 14.05.2020 (10 S 603/19) dazu folgendes aus:

Es besteht - auch mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben - kein Hindernis, ein bereits ausgeführtes Vorhaben zu legalisieren, wenn die dafür erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung zunächst rechtswidrig unterblieben ist bzw. eine hierauf bezogene Vorprüfung defizitär durchgeführt worden ist. Da - worauf die Antragsteller zu Recht hinweisen - eine solche Legalisierung nicht zu einer Fehlerperpetuierung und insoweit einer Umgehung des Unionsrechts führen darf, muss die hierzu durchgeführte ergänzende Prüfung allerdings nicht nur künftige Umweltauswirkungen der Anlage, sondern auch solche berücksichtigen, die seit ihrer Errichtung bereits eingetreten sind (vgl. EuGH, Urteile vom 28.02.2018 - C-117/17 - „Comune di Castelbellino“ und vom 26.07.2017 - C-196/16 u. a. - „Comune di Corridinia“, juris; BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 - 4 C 4.17 - NVwZ 2018, 1647 Rn. 39 ff.). Nach nationalem Recht kann die Legalisierung auch durch Anpassung bzw. Änderung eines ohne die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeführten Vorhabens erfolgen, wenn sich etwa herausstellt, dass es in seiner bisherigen Form nicht genehmigungsfähig ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 01.06.2017 - 9 C 2.16 - BVerwGE 159, 95 Rn. 30 und vom 15.07.2016 - 9 C 3.16 - NVwZ 2016, 1631 Rn. 60). Für die Legalisierungswirkung macht es dabei keinen Unterschied, ob sie sich verfahrensrechtlich in Form der Nachholung der nach dem UVPG erforderlichen Prüfung in dem dafür vorgesehenen Verfahren oder in

einem erneuten bzw. ergänzenden Genehmigungsverfahren unter Wahrung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. Auch vermittelt § 4 Abs. 1b Satz 1 UmwRG keinen Anspruch auf Nachholung einer - mit Blick auf die ursprüngliche Reichweite des Genehmigungsinhalts - unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. ausführlich OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.12.2018 - 8 A 2971/17 - juris Rn. 79 ff. m. w. N.).

Entsprechend wurde im vorliegenden Fall vorgegangen. Artenschutzfachliche Neuerhebungen auch für den Zeitraum nach der Errichtung und Inbetriebnahme der zu betrachtenden Anlagen sind erfolgt. Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen die grundsätzlichen UVP-Anforderungen.

Die UVP ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen (vgl. §§ 2, 3 UVPG).

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung wird auf Grundlage der §§ 24 und 25 UVPG erstellt.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach dem § 11 der 9. BImSchV und der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten.

2.2.1 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 03.05.2018 hat die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41 in 74076 Heilbronn dargelegt, dass er hinsichtlich den WEA ZOT 1, 2 und 4 eine freiwillige UVP durchführen möchte. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat die Durchführung der freiwilligen UVP für zweckmäßig erachtet.

Um Doppelungen zu vermeiden, wird zur Beteiligung der zuständigen Behörden, zur öffentlichen Bekanntmachung und zum Erörterungstermin auf die Ausführung im Bescheid (siehe Abschnitt IV. Begründung, 1. Sachverhalt) verwiesen.

2.2.1.1 Lage und Kennzeichnende Größe des Vorhabens

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41 in 74076 Heilbronn betreibt auf den Flurstücken Nr. 787, 654 und 596, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach die mit Entscheidung vom 08.02.2016 in Form der Änderungsgenehmigung vom 01.08.2016 nach Ziff. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigten 3 Windenergieanlagen (Anlagentyp ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 115,72 m, Gesamthöhe 206,86 m, Nennleistung 3,0 MW je Anlage).

Die Anlagenstandorte befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Braunsbach, Gemarkung Jungholzhausen, nordwestlich der Ortschaft Zottishofen. Braunsbach liegt im Landkreis Schwäbisch Hall im nördlichen Baden-Württemberg. In direkter Nachbarschaft zu den drei WEA befindet sich eine weitere bestehende Windkraftanlage (ZOT 3), die nicht Teil dieser Entscheidung ist, jedoch entsprechende Berücksichtigung als Bestandsanlage findet. Die genannten WEA wurden im Jahr 2016 errichtet.

In der Landschaft dominiert der Wechsel von großflächigen landwirtschaftlich genutzten Flächen und vereinzelten Waldflächen sowie Gehölzstrukturen. Diese unterbrechen die offenen Flächen unregelmäßig. Die drei WEA befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen. WEA ZOT 2 steht in einem Teilbereich auf der Fläche einer Weihnachtsbaumkultur. Nördlich der WEA befinden sich die Waldgebiete „Holzhausen“, „Heerholz“ und „Schafftrieb“. Die Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des

Naturraums der „Kocher- Jagst-Ebenen“ der Groslandschaft „Neckar- und Tauber-Gauplatten“.

Die WEA liegen außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Jedoch grenzen an die Anlagen insbesondere folgende Schutzgebiete an:

- a) Naturschutzgebiet „Reiherhalde bei Bächlingen“
- b) Landschaftsschutzgebiet „Kochertal zwischen Schwäbisch-Hall und Weilersbach mit Nebentälern“ und „Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“
- c) FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“
- d) Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“

Ebenfalls befinden sich im Umfeld der Planungsfläche mehrere gesetzlich geschützte Biotope wie beispielsweise Feldgehölze oder Dolinen.

2.2.1.2 Übergeordnete Planungen / planerische Vorgaben

RAUMORDNUNG UND REGIONALPLANUNG

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020:

Alle Standorte liegen in einem im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) und in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3).

Nach Plansatz 3.2.6.1 (4) ist den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung bei konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen im Zuge der Abwägung ein besonderes Gewicht einzuräumen. Dabei sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dies umfasst auch die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und die Bewahrung des Umfeldes exponierter regionalbedeutsamer Kulturdenkmale.

Bei allen Kulturgütern im Planungsraum handelt es sich im Zusammenspiel mit den WEA nicht um eine substantielle Beeinträchtigung, die sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt. Ebenso wenig ist eine sensorielle Beeinträchtigung gegeben, die sich auf die Erlebnisqualität und die Zugänglichkeit bezieht und letztlich ist auch keine funktionale Beeinträchtigung vorhanden, die den Erhalt des Kulturgutes oder die Möglichkeit weiterer wissenschaftlicher Erforschung betrifft.

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt wird, ist das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 01.09.2011 (1 S 1070/11)). Bei Anwendung dieses Maßstabs ist zu beachten, dass dieser kein statischer, sondern ein dynamischer ist, weil das Empfinden des Durchschnittsbetrachters sich im Laufe der Zeit wandelt. Unter Berücksichtigung der nun seit ca. 7 Jahren bestehenden Anlagen kann von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Die Belange des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft sind bei der Umsetzung ebenso zu berücksichtigen. Nach Plansatz 3.2.3.3 (3) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 soll in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Das Gebiet ist in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur I mit günstigen natürlichen Voraussetzungen, leistungsfähigen Betrieben und

hoher Flächennachfrage ausgewiesen. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass sie neben der jetzigen Agrarstruktur auch die Anforderungen an die künftige Agrarstruktur (ggf. geänderter Flurstückszuschnitt und geänderte Wegeführung) berücksichtigen. Die Auswirkungen des Vorhabens haben keine erheblichen substanziellen Beeinträchtigungen auf die Agrarstruktur, d.h. es kommt ausschließlich zu einem punktuellen kleinflächigen Verlust bzw. Zerstörung der Ackerfläche. Der räumliche Zusammenhang und die Eignung der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche werden aufgrund der punktuellen Eingriffsfläche der WEA nicht gemindert.

Nördlich der WEA ist ein Vorranggebiet Forstwirtschaft ausgewiesen, das jedoch nicht tangiert wird.

2.2.2 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen

NULLVARIANTE

Die „Nullvariante“, also der Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens, gehört dem Kreis der Alternativen anerkanntermaßen nicht an. Durch einen grundsätzlichen Verzicht würde der Zweck des Projekts (Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz) vollständig aufgegeben. Die landwirtschaftliche Nutzung würde auch zukünftig im Vordergrund stehen. Nennenswerte Aufwertungen für den Raum wären aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

2.2.3 Untersuchungsumfang / Untersuchungsgebiet

Zu untersuchen waren die umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter des geplanten Vorhabens und die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Untersuchungsraum wurde auf einen 5.000 m Radius um das Planungsgebiet festgelegt.

In der FFH-Vorprüfung wurden mögliche Wirkungen auf das FFH-Gebiet „*Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau*“ untersucht. Durch den Bau, Anlage und Betrieb der WEA-Standorte ZOT 1, 2 und 4 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgüter in den umliegenden Waldflächen möglich.

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen durch die Immissionen sowie die angewandten Methoden sind in den entsprechenden Fachgutachten dargestellt. Diese sind in den Antragsunterlagen zu finden.

Im Allgemeinen wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurden die Bestimmungen der TA Lärm als Grundlage für die Festlegung des Beurteilungsgebietes herangezogen.

Kartierungen und Datenerhebungen erfolgten je nach spezifischem Schutzgut zu unterschiedlichen Zeiträumen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltfolgen werden in der UVP gutachterlich aufgezeigt und beurteilt. Dazu sind Fachgutachten erstellt worden, die geeignet sind, die

Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, u.a. Biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung, zu beurteilen.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Eingriffe (Konfliktanalyse) und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes erfolgte dahingehend, dass der Bestand erfasst und Konfliktschwerpunkte mit relevanten Umweltauswirkungen aufgezeigt wurden. Vorbelastungen wie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im UVP-Bericht berücksichtigt.

Die Methoden zur Erfassung der Arten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 5 und 6 der Antragsunterlagen), der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 9) sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8 der Antragsunterlagen) detailliert zusammengestellt.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Dazu sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die der Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt dienen. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die art- bzw. artengruppenspezifisch festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind ebenfalls geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Gemäß § 16 Abs. 1 UVPG wurde vom Vorhabenträger eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen vorgelegt.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Anlage 8, D. Maßnahmenkonzepte S. 57 ff. der Antragsunterlagen) wird dargestellt, wie die im UVP-Bericht ermittelten und nach Vermeidung und Minimierung verbliebenen erheblichen Beeinträchtigungen aufzugreifen und zu kompensieren sind.

Folgende Maßnahmen werden in den Antragsunterlagen benannt, die der Gesamtbewertung zugrunde lagen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenregelung
- Vermeidungsmaßnahme V2: Abschaltzeiten für Fledermäuse

Schutzgut Boden und Fläche sowie Wasser

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorgesehen.

Kompensationsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahmen werden

- Maßnahmen zur Erhaltung verlorengelanger Lebensräume im funktionalen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) und
- sonstige Kompensationsmaßnahmen eingestuft.

Details enthalten der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. der landschaftspflegerische Begleitplan.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Konzept zur Ablenkung des Rotmilans beinhaltet eine Eingriffs-Ausgleichsplanung zu den Ablenkflächen mit der Zielsetzung, den verbindlich anzuwendenden Richtlinien zu entsprechen und die Flächen multifunktional zur naturschutzrechtlichen Kompensation im Sinne der Ökokontoverordnung zu nutzen. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurden 1,6 ha Ackerfutterbau und 0,4 ha sonstige Nahrungsflächen umgesetzt, die zugleich eine Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan darstellen. Maßnahmenbeschreibung und Ausgleichsbilanzierung sind dem in Anlage 4 beigefügten Konzept für Ablenkflächen zu entnehmen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung

Nach einer kurzen Darstellung der Bestandssituation werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen und deren Auswirkungen einschließlich der Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben.

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Als kumulierende Vorhaben sind zu nennen:

- Bestands-WEA ZOT 3 (Entfernung ca. 380 m),
- bestehende zwei WEA bei Nesselbach (Entfernung ca. 1,9 km),
- Bestands-WEA ORL 6 im Teilbetrieb (Entfernung ca. 2,3 km).

Weitere Vorhaben derselben Art existieren nicht im näheren Umfeld.

2.2.5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zu betrachten sind hier die möglichen Auswirkungen auf das Wohn- Arbeits- und Lebensumfeld vor allem im Bereich Lärm und Schattenwurf des Vorhabens.

Gemäß der Nachberechnung der I17-Wind GmbH & Co. KG (zugesandt am 05.07.2022) befinden sich die Immissionsorte IO 1 – 4 und 10 außerhalb des Einwirkungsbereichs der betrachteten WEA. An den Immissionsorten IO 5 – 7 und 9 ist die Zusatzbelastung irrelevant. Lediglich am Immissionsort IO 8 (Am Krautgarten 3 in Zottishofen) ist keine Irrelevanz gegeben. Unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung wird der Immissionsrichtwert an jedem betrachteten Immissionsort eingehalten. Somit bestehen auch nach Vorlage der Schallausbreitungsberechnung gemäß dem Interimsverfahren keine Bedenken.

Jedoch liegen die Beurteilungspegel der am 05.07.2022 vorgelegten Schallberechnung gemäß Interimsverfahren über den mit der Schallimmissionsprognose I17-SCH-2015-10 Rev. 01 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 06.06.2016 (Prognose für die Änderungs-genehmigung vom 01.08.2016) berechneten Beurteilungspegeln. Diese Abweichungen ergeben sich aus dem veränderten Prognoseverfahren; denn die Schallimmissionsprognose vom 06.06.2016 wurde nach dem damaligen, alternativen Verfahren (und nicht nach dem derzeitigen Interimsverfahren) erstellt. Im Zuge der nachträglich durchgeführten UVP wurden die Schallberechnungen nach dem Interimsverfahren durchgeführt.

Aus der Schattenwurfprognose der vorausgegangenen Genehmigungsverfahren ist ersichtlich, dass durch die vier WEA der zulässige Richtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und der Richtwert für die maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten/Tag an keinem der betrachteten Immissionsorte überschritten wird.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich durch das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit aufgrund von Immissionen.

Das Vorhaben entspricht bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung von Nebenbestimmungen dem Stand der Technik. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind unter diesen Voraussetzungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.2.5.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für die Biologische Vielfalt spielen die WEA-Standorte eine untergeordnete Rolle, da die Errichtung der Fundamente und weiterer Bauflächen auf geringwertigen Grünland- und Ackerstandorten erfolgt und eine Fläche von insg. ca. 1 ha beanspruchen. Für die Zwugung zu den WEA Zottishofen wird eine Fläche von ca. 6.000 m² in Anspruch genommen. Bei Erhalt von Gräben, Graswegen, Säumen und Schotterrasenfluren werden vorhandene und neu entstehende Lebensräume die Tier- und Pflanzenwelt Teil des Landschaftsausschnittes in ihrer Qualität und Quantität gesichert.

Die WEA greifen nicht in Waldbestände ein. Bzgl. der Avifauna lassen sich mit Vermeidungsmaßnahmen Eingriffe während der Brutzeit vermeiden. Kollisionen für windkraftempfindliche Greifvogelarten sind nicht als signifikant erhöht einzustufen, da Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen bereits beauftragt wurden.

Allen hier betrachteten WEA-Standorten ist gemeinsam, dass diese von Waldflächen mit deutlich unter 200 m Abstand entfernt liegen. An den Standorten ZOT 1 und ZOT 2 besteht Grünland, sonst überwiegt Ackernutzung. Folglich sind auch bzgl. der nicht windkraftempfindliche Brutvogelarten die Gilde der Gebüsch- und Gehölzbrüter neben den übrigen Arten des Offenlandes zahlreich vertreten. Zwei Reviere des Waldkauzes werden außerhalb des 75 m-Radius nördlich von ZOT 4 und von ZOT 1 vermutet. Grau- und Schwarzspecht sind als Nahrungsgäste am Waldrand zu erwarten, da diese Arten jeweils Reviere im Inneren des Waldes haben. Im Bereich der südwestlichen Anlage WEA ZOT 4 wurden auf den Ackerflächen im Untersuchungsraum insg. 4 Feldlerchen-Reviere und an der dortigen Zwugung nochmals 4 Reviere der Art festgestellt. Der Bluthänfling hat nachgewiesene Reviere im Untersuchungsberereichs der WEA ZOT 4 und am östlichen Rand der Zwugung zur WEA ZOT 1. Hinweise auf das Vorkommen der Waldschnecke konnten nicht erbracht werden.

Durch Planungen an Offenlandstandorten sind artenschutzrechtlich relevante Eingriffe an Quartieren mit genutzten Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen nicht zu erwarten. Für untersuchte Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie wie Zaunidechse, Gelbbauchunke und Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere nach BNatSchG besonders geschützte Arten wie Grasfrosch, Kleine Rote Waldameise (2 Nester außerhalb Eingriffsfläche), u. a. Scheckenalter und Ochsenauge (Schmetterlingsarten im Bereich Graben WEA ZOT 1 außerhalb Eingriffsfläche) und die Gebärderte Frachtlibelle (Graben bei WEA ZOT 1 außerhalb Eingriffsfläche) werden an ihren Standorten nicht tangiert.

Innerhalb der Planungsfläche sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Naturdenkmale vorhanden.

An die Abbaufäche grenzen verschiedene Schutzgebiete:
a) Naturschutzgebiet „Reiherhalde bei Bächlingen“

- b) Landschaftsschutzgebiet „Kochertal zwischen Schwäbisch-Hall und Weilersbach mit Nebentälern“ und „Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“
- c) FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“
- d) Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“

a) Aufgrund des gegebenen Abstandes von ca. 780 m zum Schutzgebiet können Auswirkungen auf das vorliegende Artenspektrum ausgeschlossen werden. Eine Reiherkolonie besteht inzwischen nicht mehr.

b) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gleichgewichtes im Naturhaushalt, des charakteristischen Landschaftsbildes, seine Bewahrung vor Belastungen und seine Sicherung als Lebens und Erholungsraum. Ein direkter Eingriff in die Landschaftsschutzgebiete erfolgt nicht.

c) In der FFH-Vorverträglichkeitsstudie, die dem Antrag als Anlage 7 beigefügt ist, wurden alle Arten und Lebensraumtypen, die als Schutz- und Erhaltungsziel eingestuft werden, hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben überprüft.

In der FFH-Vorverträglichkeitsstudie wurden die potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete ermittelt, deren Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt, das Vorhaben und seine relevanten Wirkfaktoren beschrieben sowie mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele prognostiziert und bewertet.

Durch den Bau, Anlage und Betrieb der WEA-Standorte ZOT 1, 2 und 4 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgüter zu erwarten.

d) Das Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“ (6624-401) schließt Teile des FFH-Gebietes „Jagst bei Kirchberg und Brettach“ ein und setzt sich nördlich und westlich davon fort.

Insgesamt besteht ein ausreichender Abstand zum Vogelschutzgebiet. Sofern einzelne Arten des Schutzgebietes das Untersuchungsgebiet nutzen, wurden diese im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen aufgenommen und bewertet. Substanzielle oder funktionale Beeinträchtigungen des Schutzgebietes selbst sind nicht zu erwarten und können anhand der Ergebnisse der ornithologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

2.2.5.3 Fläche und Boden

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Die WEA sind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant, die sowohl von Grünland- als auch von Ackernutzung geprägt sind. Durch die Errichtung der Fundamentflächen und dauerhafte Kranstellflächen gehen Bodenfunktionen durch Versiegelung, Verdichtung und Bodenabtrag verloren. Im Zuge der Bauarbeiten wird in eine Gesamtfläche von knapp 1 ha Fläche dauerhaft bebaut oder teilversiegelt. Durch Zuwegungen gehen durch Verbreiterungen und aufzubringenden Schotterbelag Bodenfunktionen teilweise verloren. Die Eingriffsbereiche weisen Böden aus dem Unterkeuper auf. Lokal auftretende Lösssedimente führen zu Böden höherer Fruchtbarkeit und einer etwas günstigeren Wasserdurchlässigkeit. Entstehende Beeinträchtigungen der

Bodenfunktionen sind aufgrund der Größe der Eingriffsbereiche mit vollständiger Versiegelung kompensierbar. Funktionale Beeinträchtigungen beschränken sich auf Teilflächen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche kann ausgeschlossen werden.

2.2.5.4 Wasser

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nicht zu befürchten, da die Versiegelungen und Teilversiegelungen des Bodens nicht flächenhaft, sondern punktuell auf einer großen Fläche verteilt sind und die Versickerung des Regenwassers ungehindert erfolgen kann. Auch die landwirtschaftliche Nutzung kann ohne große Flächenverluste weiter betrieben werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser ist nicht zu erwarten.

2.2.5.5 Luft und Klima

Besondere klimatische Standortverhältnisse liegen nicht vor.

Die Klima- und Luftverhältnisse an den Standorten sind derzeit ungestört und standorttypisch. Während des Baubetriebs und beim Rückbau der WEA sind durch Bau- und Transportfahrzeuge kurzfristige Staubbelastungen und Abgasemissionen gegeben. Bei Betrieb emittieren WEA kein CO₂. Sie tragen zur Verringerung des lokalen und globalen CO₂-Ausstoßes und einer allgemeinen Verbesserung der Luftqualität bei.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind auszuschließen.

2.2.5.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmal Langenburger Schloss: Die Entfernung zum Projektgebiet Zottishofen beträgt minimal ca. 2,3 km zu den WEA.

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt wird, das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 01.09.2011 (1 S 1070/11)). Bei Anwendung dieses Maßstabs ist zu beachten, dass dieser kein statischer, sondern ein dynamischer ist, weil das Empfinden des Durchschnittsbetrachters sich im Laufe der Zeit wandelt.

Es findet keine substantielle und funktionale Beeinträchtigung statt. Eine sensorielle Beeinträchtigung ist durch die Sicht auf die WEA im Hintergrund sowie durch die drehenden Rotoren gegeben und kann von Betrachter zu Betrachter anders wahrgenommen werden. Sie schmälern jedoch nicht die Erlebbarkeit und Erlebnisqualität des Kulturdenkmales.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

2.2.5.7 Landschaft

Es besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die in der Umgebung befindlichen weiteren WEA.

Eine WEA mit einer Gesamthöhe von über 200 m ist üblicherweise weithin sichtbar und stellt grundsätzlich eine nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Erneuerbare Energien tragen jedoch wesentlich zur Minderung des Austauschtes klimaschädlicher Gase bei. Weiterhin liegt deren Errichtung und der Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zu bewerten ist die Schwere der Beeinträchtigung und die Empfindlichkeit des Naturraumes gegenüber den geplanten WEA. Die Beurteilung erfolgt hier visuell anhand von Fotomontagen und verbal-argumentativ anhand der Parameter Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sowie unter Einbezug des Faktors Erholung.

Das Plangebiet hat in Zottishofen eine Bedeutung für Erholung und Freizeit (VBG Erholung nördlich Zottishofen lt. Regionalplan Heilbronn-Franken 2020). Weitere Erholungsbereiche mit Rad- und Wandwegen befinden sich in den Talbereichen von Jagst und Kocher. Aus dem Blickwinkel der Hochflächen von Langenburg (Historischer Stadtkern mit Schloss) lassen sich die Windräder visuell wahrnehmen, während in den Talbereichen von Braunsbach keine optischen Beeinträchtigungen durch fehlende Sichtbeziehungen bestehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat (VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2000 - 8 S 318/99).

„Eine Verunstaltung im Sinne dieses Belangs ist gegeben, wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als Belastung empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten“ (2010_OVG Lüneburg 12 LB 243/07, 28.01.2010).

Eine Zerstörung liegt nicht vor, da der ursprüngliche Zustand irgendwann wieder herstellbar sein kann. Damit ist der Eingriff nicht dauerhaft bzw. irreversibel.

Bei den für das Vorhaben zu berücksichtigenden Belangen spielen u. a. folgende Gesichtspunkte, die für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, eine bedeutsame Rolle:

- Windöffigkeit: Bei einer Berechnungshöhe von 160 m über Grund wurde eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 250 bis 310 W/m² festgestellt. Damit sind die Standorte ausreichend Windhöfing. Eine hohe Windöffigkeit am fraglichen Standort spricht in der Regel für das Vorhaben.
- Die Nutzung der Windenergie ist vom Gesetzgeber nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB den privilegierten Vorhaben zugeordnet.
- Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Mit Windenergieanlagen wird klimafreundlich Energie erzeugt (insbesondere ohne Emissionen klimarelevanter Gase). Hinzu kommt, dass erneuerbare Energien dazu beitragen, die Folgeschäden der Klimaveränderungen in Natur und Landschaft zu mindern.

Die Erholungsnutzung ist aufgrund der Baumaßnahme während der Bauphase geringfügig eingeschränkt, danach aber in vollem Umfang wieder verfügbar. Da sich das Planungsgebiet auf Acker- und Landwirtschaftsflächen befindet, sind Waldgebiete nicht direkt betroffen. Diese stehen dem Erholungssuchenden weiterhin für Freizeit- und Sportaktivitäten zur Verfügung.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden.

2.2.5.8 Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Über die direkten vorhabensbedingten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hinaus können zusätzliche Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehen. Die Betrachtung relevanter Wechselwirkungen ist daher integraler Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsstudie.

Wechselwirkungen ergeben sich aus den stellenweise sehr engen Verknüpfungen und ökosystemaren Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter wie z. B. zwischen Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt und dem Boden. Wichtig bei der Betrachtung derartiger Wechselwirkungen sind mögliche Synergieeffekte bzw. kumulierende Wirkungen, die bei der schutzgutspezifischen Wirkungsbetrachtung der Schutzgüter nicht entsprechend gewürdigt werden können. Ein wesentliches Merkmal ökosystemarer Elemente wie Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Klima und Luft ist die wechselseitige Beeinflussung dieser Elemente.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen und längerfristig nicht kompensierbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden. Die Anzahl der potenziell relevanten Wechselwirkungen ist ebenfalls stark eingeschränkt.

Im UVP-Bericht wurden die möglichen Wechselwirkungen bei den einzelnen Schutzgütern bzw. Wirkfaktoren gutachterlich behandelt.

Die Schutzgüter:

- Pflanzen
- Boden und Fläche
- Mensch, Bevölkerung und Menschliche Gesundheit
- Tiere

sind den Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ausgesetzt. Eingriffe in diese Schutzgüter sind so gering wie möglich zu halten, da ansonsten Effekte mit anderen Schutzgütern nicht ausgeschlossen werden können. Die Lage der WEA im Offenland reduziert aufgrund der Waldmeidung bereits die Eingriffssituation vor Ort deutlich. Finden erheblich nachteilige Veränderungen einzelner Schutzgüter statt, so werden auch negative Wechselwirkungen die Folge sein.

Unter der Voraussetzung, dass bezüglich jedes einzelnen Schutzgutes geringstmögliche Eingriffe vollzogen werden, ausreichend minimiert und frühzeitig ausgeglichen wird, sind negative Auswirkungen, auch im Rahmen von Wechselwirkungen, nicht zu erwarten. Finden keine erheblich nachteiligen Eingriffe an einzelnen Schutzgütern statt, sind Wechselwirkungen mit erheblich negativen Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Wechselwirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt mit dem geplanten Abbauvorhaben verbunden sind.

2.2.6 Auswirkungen bzw. Entwicklung ohne das Vorhaben (Nullvariante)

Es ist absehbar, dass ohne das Vorhaben die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weitergeführt werden würde. Für die Energieleende und Klimaschutz ist der weitere Ausbau der Windenergie an Land unabdingbar.

2.2.7 Mögliche Auswirkungen des zu erwartenden Klimawandels auf das Vorhaben

Jede einzelne WEA trägt dazu bei, dem massiven Artensterben, welches vor allem durch den Klimawandel hervorgerufen wird, entgegen zu wirken.

2.2.8 Zusammenfassende Bewertung

Mit den dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden wesentliche Bewertungsgrundlagen vorgelegt, die im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu berücksichtigen waren.

Die genannten Maßnahmen sind somit integrierender Bestandteil des Bewertungsgefüges und wurden in den jeweiligen Sachkapiteln berücksichtigt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass das Vorhaben bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen umweltverträglich erfolgen kann.

Mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und wurden weder im Behördenbeteiligungsverfahren noch in der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.


Alvensleben



